

Mäsitsch – Fachsprache übersetzt

«Pensionskassenanschluss bei Teilzeitarbeit bei mehreren Arbeitgebern»

Ist es möglich, sich einer Pensionskasse anzuschliessen, wenn bei mehreren Arbeitgebern gearbeitet wird und bei einem oder bei mehreren Arbeitgebern die BVG-Eintrittsschwelle nicht erreicht wird?

Ein obligatorischer BVG-Anschluss besteht nur, wenn unter anderem die BVG-Eintrittsschwelle (nachstehend Eintrittsschwelle) von CHF 22'050 (Stand 2024) erreicht wird. Bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen kann es darum vorkommen, dass die Eintrittsschwelle nicht, oder nur bei einem Arbeitgeber erreicht wird. Dies bedeutet, dass gar kein Einkommen oder nicht das gesamte Einkommen der PK untersteht.

Es gibt jedoch Möglichkeiten, sich **freiwillig** versichern zu lassen:

Situation 1: Alle Einkommen unter der Eintrittsschwelle von CHF 22'050

Ist man bei mehreren Arbeitgebern angestellt und kein Lohn erreicht die Eintrittsschwelle, so ist man gemäss BVG keiner Pensionskasse angeschlossen. Wenn jedoch die Totallöhne die Eintrittsschwelle erreichen, so bestehen zwei Möglichkeiten, sich freiwillig versichern zu lassen:

- 1) Anschluss bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, sofern die Reglementsbestimmungen dies vorsehen
- 2) Anschluss bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG



Beispiel

Situation 1 (kein BVG):

Stefan (Alter 40), verdient beim Arbeitgeber «A» CHF 16'000 und beim Arbeitgeber «B» ebenfalls CHF 16'000. Er erreicht somit bei keinem Arbeitgeber die Eintrittsschwelle.

Sofern einer der Arbeitgeber ein freiwilliger Anschluss beider Einkommen vorsieht, kann er sich dort freiwillig versichern lassen. Sieht diese Möglichkeit kein Arbeitgeber vor, so kann er sich für das Gesamteinkommen von CHF 32'000 bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern lassen.

Lohn bei Arbeitgeber A	Lohn bei Arbeitgeber B	- koordinierter Lohn bei A - koordinierter Lohn bei B - koordinierter Lohn von A + B (Total)	- koordinierter Lohn Arbeitgeber A (Verhältnis / Total / zusätzlich) - koordinierter Lohn Arbeitgeber B (Verhältnis / Total / zusätzlich) - koordinierter Lohn von A + B
16'000	16'000	0 <u>0</u> 32'000 – 25'725 = 6'275	(1/2) / 3'137.50 / + 3'137.50 <u>(1/2) / 3'137.50 / + 3'137.50</u> 6'275 / + 6'275

- ➔ Arbeitgeber A müsste CHF 3'137.50 mehr Lohn versichern. (Total CHF 3'137.50)
- ➔ Arbeitgeber B müsste CHF 3'137.50 mehr Lohn versichern. (Total CHF 3'137.50)



Situation 2: Ein Einkommen über der Eintrittsschwelle von CHF 22'050, andere Einkommen darunter

Das Einkommen über der Eintrittsschwelle ist beim entsprechenden Arbeitgeber obligatorisch bei der Pensionskasse versichert. Das Einkommen unter der Eintrittsschwelle kann freiwillig versichert werden. Es bestehen zwei Möglichkeiten:

- 1) Das restliche Einkommen unter der Eintrittsschwelle kann ebenfalls dort versichert werden, wo man den PK-Anschluss bereits hat, sofern das Reglement der Pensionskasse diese Möglichkeit vorsieht.
- 2) Das restliche Einkommen kann bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert werden.

Beispiel

Situation 2 (1 BVG):

Stefan verdient beim Arbeitgeber «A» CHF 32'000 und beim Arbeitgeber «B» CHF 16'000. Beim Arbeitgeber «A» ist er somit obligatorisch versichert, da er die Eintrittsschwelle erreicht hat. Das Einkommen beim Arbeitgeber «B» könnte er ebenfalls über die Pensionskasse beim Arbeitgeber «A» versichern lassen, sofern diese Pensionskasse dies im Reglement vorsieht.

Ist dieser Anschluss nicht möglich, kann er das restliche Einkommen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern lassen.

Lohn bei Arbeitgeber A	Lohn bei Arbeitgeber B	- koordinierter Lohn bei A - koordinierter Lohn bei B - koordinierter Lohn von A + B (Total)	- koordinierter Lohn Arbeitgeber A (Verhältnis / Total / zusätzlich) - koordinierter Lohn Arbeitgeber B (Verhältnis / Total / zusätzlich) - koordinierter Lohn von A + B
32'000	16'000	$32'000 - 25'725 = 6'275$ <u>0</u> $48'000 - 25'725 = 22'275$	$(2/3) / 14'850 / + 8'575$ $(1/3) / 7'425 / + 7'425$ $22'275 / + 16'000$

- ➔ Arbeitgeber A müsste CHF 8'575 mehr Lohn versichern. (Total CHF 14'850)
- ➔ Arbeitgeber B müsste CHF 7'425 mehr Lohn versichern. (Total CHF 7'425)

Die BVK bietet diese Möglichkeit gemäss [Art. 5 des Vorsorgereglements 2024](#) an. Die Details sind im Reglement «[Nebenvorsorge](#)» geregelt.



Tipp für die Praxis

Oftmals lassen die Pensionskassen aufgrund der Reglemente freiwillige Anschlüsse nicht zu, sodass der Anschluss über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG erfolgen muss. Damit kommt der [Plan MA «Freiwillige Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern»](#) zur Anwendung. Der Arbeitgeber schuldet der versicherten Person erst ab dem Zeitpunkt die Beitrag, in welchem der Arbeitgeber über den Beitritt zur freiwilligen Vorsorge informiert wurde.

Zu beachten ist natürlich auch, wie der Arbeitgeber reagiert, wenn er zusätzlichen Lohn versichern muss.

Fazit

Auch für Teilzeitangestellte ist es möglich, sich dem BVG freiwillig anzuschliessen, sofern die Löhne zusammen die BVG-Eintrittsschwelle erreichen.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in dieses Dokumentes dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Der Ersteller (Marcel Eigenmann) übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte oder der darin enthaltenen Links. Es können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ersteller dieses Dokumentes abgeleitet werden. Die Meinungen und sonstigen Informationen dienen nicht als Entscheidungshilfen für rechtliche, steuerliche oder andere Fragen.

Copyright:

Sämtliche in diesem Dokument vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, gehören ausschliesslich und umfassend dem Ersteller oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Die Weiterverwendung dieses Dokumentes ist ausschliesslich für private Zwecke gestattet. Für jegliche andere als die private Verwendung (Reproduktion, Benutzung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke usw.) ist die schriftliche Zustimmung des Erstellers nötig.

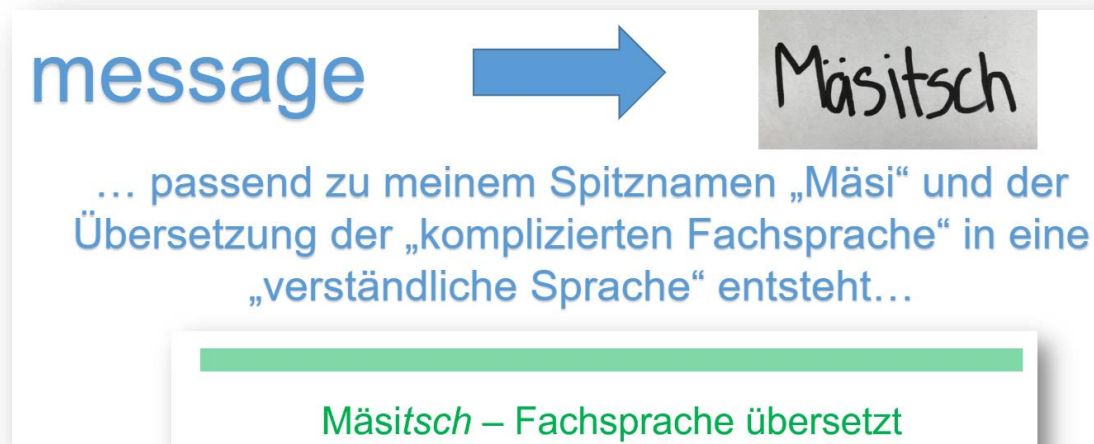


Entstehungsgeschichte «Mäsitsch – Fachsprache übersetzt»

Die neue Fach-Publikation " Mäsitsch – Fachsprache übersetzt" 📄 entstand aus dem englischen Wort «message» 🗣️ und der Schreibweise dieses Wortes eines Schülers 🎒, nämlich «Mäsitsch». Denn heute wird das Wort beim Lernen so geschrieben 📝, wie man es ausspricht.

Passend zu meinem Spitznamen «Mäsi» und der Übersetzung der «komplizierten Fachsprache (message)» in eine «verständliche Sprache (Mäsitsch)» entsteht meine Publikation «Mäsi tsch – Fachsprache übersetzt»

Die Publikation erscheint in unregelmässigen Abständen 🕒 zu unterschiedlichen Themen im Sozialversicherungsbereich.



🔗 Das Zielpublikum sind Fachpersonen, welche den Detaillierungsgrad lieben.

